

Vorschrift des sächsischen Gesetzes vom 22. Februar 1844, Art. 11 bis 13 begründet werde. Herr Volkmann stellt ferner nicht in Abrede, daß, da das französische Decret allen im Auslande erschienenen Werken den Schutz der französischen Gesetze gegen den Nachdruck verheißt, die unzweifelhafte Möglichkeit vorliege, daß der französische Urheber den Nachweis führe, daß der Schutz, welchen er in Sachsen beansprucht, dem Sachsen auch in Frankreich gewährt werde.

So weit herrscht zwischen uns volles Einverständnis. Wenn nun aber derselbe im Fortgange seiner Untersuchung behauptet, daß mit dem Erlaß dieses Decretes, wornach Ausländern der in Frankreich bestehende Schutz gewährt werden solle, noch nicht der Beweis geführt sei, daß er auch gewährt werde,

so muß auch dem Laien einleuchten, daß hier ein edles Ross beim Schwänze aufgejäumt und der diabolische Beweis versucht worden ist, daß die Kraft eines Gesetzes durch seine Anwendung bedingt sei. Es würde hieraus folgen, daß ein Gesetz wider den Brudermord nicht eher gültig wird, als bis etwa ein Brudermörder in Anwendung desselben wirklich geköpft worden ist. Hierzu kommt aber, daß das sächsische Gesetz gar nicht den Nachweis verlangt, daß in dem Staate, dessen Angehöriger den Rechtsschutz beansprucht, hiesigen Angehörigen ein gleicher Rechtsschutz bereits gewährt worden ist, sondern mit deutlichen Worten nur den Nachweis, daß ein solcher gewährt werden würde.

Es ist ohnehin eine stehende Rechtsregel, daß, wenn das Vorhandensein eines Gesetzes nachgewiesen worden ist, die Wirksamkeit desselben nicht besonders nachgewiesen zu werden braucht, und das Beispiel, mit welchem Herr Volkmann das Gegentheil darthun will, ist in hohem Grade unglücklich gewählt. Er sagt, das sächsische Gesetz ordne an, daß der Richter auf einen Schadenersatz je nach den Umständen bis zu dem Betrage des Buchhändlerpreises von 1000 Exemplaren gegen den Nachdrucker erkennen solle, daß aber alle Instanzen seit 10 Jahren alle Klagen auf Entschädigung abgewiesen hätten, weil der Schädensbeweis nicht geliefert sei. Es ist mir nicht bekannt, ob dieses Anführen in Wahrheit beruht, ist es aber der Fall, wie ich nicht bezweifle, so hat Herr Volkmann den Grund dieser Meinung selbst klar genug angegeben; denn wenn der Schädensbeweis nicht geliefert war, so sind die Richter offenbar gar noch nicht in der Lage gewesen, das Gesetz zur Anwendung zu bringen, weil die thatsächlichen Voraussetzungen noch nicht eingetreten waren; ein Mangel, der um so befremdlicher ist, da in Art. 18 des Gesetzes das Urtheil über den Betrag des durch einen Nachdruck zugesügten Schadens und des dafür zu leistenden Ersatzes dem Sachverständigenverein zugewiesen wird, der an keine der erschwerenden Formen des Beweises gebunden ist.

Nun wird aber doch Herr Volkmann gewiß nicht behaupten wollen, das sächsische Gesetz gewähre dem literarischen Eigenthum keinen Schutz, weil entweder der Verleger wirklich keinen Schaden erlitten, oder weil der Sachwalter, der den erlittenen Schaden einklagen sollte, nicht vermocht hat, denselben so klar nachzuweisen, daß entweder der ordentliche Richter, oder mindestens der Sachverständigenverein in den Stand gesetzt wurde, genügenden Anhalt für dessen Würdigung zu finden.

Es muß hiernach gänzlich in Abrede gestellt werden, daß außer der gesetzlichen Zusage und dem Umfang des gewährleisteten Schutzes, auch noch ein oder mehrere Fälle nachgewiesen werden müßten, wo das Gesetz schon wirklich zur Anwendung gekommen ist. Dies würde heißen, die Wirksamkeit eines Gesetzes von der Willkür der Privaten abhängig machen, wenn sie entweder keine Uebertretung verschulden oder dieselbe gar nicht, oder doch nicht in rechter Weise zur richterlichen Entscheidung bringen. Das Sprichwort sagt wohl mit Recht, wo kein Kläger, da ist kein Richter, aber noch Niemand hat gesagt, wo kein Kläger, da ist kein Gesetz!

Herr Volkmann erkennt weiter an, daß der Inhalt der französischen Gesetzgebung gut und in der praktischen Ausführung unendlich besser sei, als in Deutschland. Er behauptet aber, daß er verschieden von dem sächsischen sei, weil er nicht volle 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers, sondern nur 20 und 10 Jahre dauere, und weil der ganze Schutz von der Niederlegung zweier Exemplare bei der betreffenden französischen Behörde bedingt sei. Herr Volkmann befindet sich in dieser Beziehung in einem doppelten und dreifachen Irrthum. Zuerst im Betreff der Wirksamkeit dieser Hinterlegung, weshalb ich auf meine Widerlegung desselben Anführens von Herrn Springer, welche in Nr. 14 d. Bl. ersichtlich ist, verweise. Aber auch in Betreff der Dauer des Schutzes ist mein Herr Gegner übel unterrichtet, da durch das Gesetz vom 8. April 1854 der Schutz des französischen Gesetzes für die Kinder bis auf 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers oder des Ablaufs der Rechte seiner Wittve verlängert worden ist.

Mit dieser Voraussetzung fällt aber die ganze, darauf gebaute Schlussreihe. Herr Volkmann hätte aber auch schon aus Art. 11 des Gesetzes, Alinea 2 wissen können, daß eine kürzere Dauer des Schutzes

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

in einem andern Lande nicht dessen Verfugung, sondern nur eine gleichmäßige Abkürzung der sächsischen Schutzfrist zur Folge hat. Nicht minder hätte sich derselbe aus dem in Nr. 2 d. Bl. abgedruckten Erkenntnis des kaiserlichen Gerichtshofs darüber belehren können, daß dieser dem Decret, „wegen seiner ganz allgemeinen Fassung“, allerdings eine rückwirkende Kraft beilegt, und da mutmaßlich der französische Gerichtshof mit der Absicht des Gesetzgebers vertrauter sein dürfte, als mein ehrenwerther Gegner, so leuchtet ein, daß seine Versicherung, daß, abgesehen von allem Andern, kein Franzose den vor dem 28. März 1852 erschienenen Nachdruck angreifen könne, weil seine Gesetzgebung auch keine rückwirkende Kraft habe, auf sehr schwachen Füßen steht. Der Thon derselben ist nicht einmal mit ein wenig Eisen gemengt. Der Unterzeichnete enthält sich, näher auf die Beschreibung der einzelnen Fälle einzugehen, von welchen Herr Volkmann den Nachweis der Gegenseitigkeit abhängig gemacht wissen will. Es fehlt nur noch, daß die Prozesse auch zwischen denselben Parteien in Frankreich und Deutschland geführt sein müssen, um ihre Beweiskraft vollständig zu machen. Auch rühmt sich der Unterzeichnete nicht einer so großen Vertrautheit mit den Ansichten der Behörden und selbst der Gerichtshöfe, um denselben vorzuschreiben, mit welchen Nachweisen sie sich begnügen müssen. Er vertraut vielmehr, daß sie das Gesetz nicht nach den Deuteleien einzelner Parteien und ihrer Sachwalter, sondern nach seinem Sinn und Wortlaut zur Anwendung zu bringen wissen werden. Um übrigens Herrn Volkmann über die wirklich erfolgte Publication des Gesetzes in Frankreich zu beruhigen, verweise ich denselben auf die Nr. 510 des Bulletin des Lois de la république française vom Jahre 1852, worin dieselbe zu finden ist. Wie weit übrigens auch in Sachsen gerade die höchste Behörde davon entfernt ist, die Auffassung Herrn Volkmann's über den Eintritt der Wirksamkeit des Nachweises der Gegenseitigkeit des Rechtsschutzes zu theilen, geht am Deutlichsten aus der Verordnung vom 4. Juli 1844 hervor, welche derselbe merkwürdiger Weise völlig ignorirt, und welche doch seine ganze Ausführung schlechtthin vernichtet. Denn so gewiß der Pariser Verleger sich über den Erwerb des Verlagsrechts ausweisen muß, so gewiß steht es nicht dem hiesigen Nachdrucker zu, die Zulänglichkeit des Nachweises der Reciprocität zu beurtheilen, sondern der Verwaltungsbehörde, wenn vorläufige Maassnahmen, und dem Gericht, wenn endgültige Vorkehrungen zum Schutz gegen den Nachdruck beantragt werden. Nun ist der Nachweis der gesetzlichen Gewähr der Gegenseitigkeit bereits von Regierung zu Regierung geführt worden, wie sich aus der unter © abgedruckten Erklärung des Ministeriums des Auswärtigen an den französischen Gesandten ergibt. Die Legitimation wird, schon zu Vermeidung der lästigen Uebersetzungen, die bei den Verwaltungsbehörden nicht nothwendig sind, regelmäßig bei der Kreisdirection geführt werden. Es bleibt daher nur die Frage über die Wirkung dieses Nachweises offen, welche grundsätzlich durch die oberwähnte Verordnung dahin entschieden worden ist, daß seit Publication des Gesetzes vom 22. Februar 1844 nur der rechtzeitige Erwerb einer eignen Berechtigung die hiesigen literarischen und artistischen Gewerbetreibenden gegen die Gefahr sicherstellt, von auswärtigen Berechtigten, auf Grund des Art. XI. wegen unbefugter Vervielfältigung ihrer Verlagsartikel, nach Maassgabe der Art. 6, 7, 8 und 9 des Gesetzes, in Anspruch genommen zu werden.

Es versteht sich von selbst, daß hiermit nur die allgemeinen Grundlinien der Verhältnisse gegeben sind. Jeder einzelne Fall hat sein eigenes Gesicht, und müssen wir nun abwarten, ob die sächsischen Gerichtshöfe dem Quos ego! des Herrn Anwalt Volkmann sich sügen oder sich die Freiheit nehmen werden, eine Meinung für sich haben zu wollen. Der Erfolg wird's lehren.

Dr. Schellwisch.

©

S. E. Mr. Mercier, Ministre de France, en Saxe.
Monsieur.

Le Gouvernement du Roi n'a pas manqué de prendre en considération, au point de vue de la législation saxonne, le Décret rendu, en date du 28. Mars dernier, par le Prince Président de la République Française relativement à la contrefaçon littéraire et artistique, et dont un exemplaire se trouvait annexé à la note que Mr. de Ferrière, votre prédécesseur, m'a fait l'honneur de m'adresser, le 10. Avril dernier. Il en est résulté pour nous la conviction que maintenant, par suite de la publication du dit décret, les sujets Français comptent parmi les étrangers qui, dans la supposition qu'ils accomplissent les conditions exigées par nos lois, peuvent réclamer la protection assurée par les dites lois à la propriété littéraire. En conséquence dorénavant ils auront la faculté de faire inscrire les ouvrages à protéger dans le rôle, tenu par la direction du cercle à